



Grundlegende Regeln der Bürgerräume Stuttgart West ab 1. Juli 2020

Stand: 29.06.2020

Regeln für die Nutzung der Bürgerräume Stuttgart West ab 1. Juli 2020

Diese Regeln gelten bis zu einer neuen Verordnung (Lockerung der Auflagen).

Prämissen

**Die grundlegenden Vorgaben durch die CoronaVO des Landes Baden
Württemberg sind obligatorisch. (siehe Anlage oder Download unter www.brs-west.de)**

Grundlegende Regeln:

1. Die Nutzer sind für die Einhaltung der entsprechenden Corona-Regelungen eigenständig verantwortlich.
2. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln sind in besonderem Maße zu beachten.
3. Der Nutzer/ Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten beim Teilnehmer zu erheben und zu speichern:
 - a. Name und Vorname des Teilnehmers,
 - b. Datum der Veranstaltungsteilnahme und, soweit möglich, Beginn und Ende der Teilnahme.
 - c. Telefonnummer oder Adresse des Teilnehmers.
4. Veranstalter müssen ein veranstaltungsspezifisches Hygienekonzept festlegen, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.
5. Das Konzept muss der Veranstalter den/ m zuständigen Behörden auf Verlangen und dem Vermieter vor der Nutzung vorzeigen. Daraus muss hervorgehen, wie die Personenzahl in Relation zur Raumgröße begrenzt werden kann, wie die geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet und wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden können sowie wie Kontaktpersonennachverfolgung konkret umgesetzt wird.
6. Die aktuell gültigen Regelungen zu Corona müssten dort eingesehen werden können.
7. Die Bemessung der zugelassenen TN anhand der Raumgrößen können im Büro der Bürgerräume Stuttgart West abgefragt werden.